

Matutin zu spät erscheint, oder sich vor Beendigung derselben entfernt, soll keinen Wein erhalten, wer nicht der ganzen Messe beiwohnt, oder nicht der ganzen Vesper und Komplet, soll je mit Entzug eines Brotes bestraft werden. Es entschuldigen nur Krankheit, Gefangenschaft oder spezielle Erlaubnis des Dekans. Solche Kanoniker, welche an Schulen Theologie studieren, oder als Kapläne des Bischofs mit diesem auf Reisen sind, sollen ihre Präbenden ungeschmälert erhalten. In Zukunft sollen nur für vakante Präbenden Kanoniker erwählt werden.

Für die Austeilung von Brot und Wein wurde vom Kapitel ein Kanonikus bezeichnet, der sein Amt jeweilen mit dem Feste des heiligen Gallus anzutreten und nach Verfluß des Jahres Rechenschaft abzulegen hatte.

Zuerst war an den Stiften die Zahl der Domherren unbestimmt, sie richtete sich nach den Einkünften. Mit dem 13. Jahrhundert kamen die Capitula clausa auf, d. h. die Zahl der Kanonikate wurde festgesetzt.

Ursprünglich ernannten die Bischöfe frei die Kanoniker, später erhielten auch die Kapitel einen Anteil an der Besetzung. Seit der Dekretalen-



Siegel des Domkapitels im 13. Jahrh.

sammlung Gregor IX. (1234) galt als gemeines Recht, daß alle Dignitäten, Personate und Kanonikate von Bischof und Kapitel gemeinsam besetzt werden sollen. Allein an vielen Orten behielten die Bischöfe die freie Verleihung besonders solcher Präbenden, die von ihnen oder ihren Vorgängern gestiftet worden waren, dagegen erlangten einzelne Kapitel das volle Verleihungsrecht für alle Kanonikate. Auch Patronate von Laien kamen vor. Wo die Kapitel das Besetzungsrecht hatten, wurde vielfach der Turnus eingeführt, d. h. es wurde abwechselnd den einzelnen Domherren die Ernennung neuer Kanoniker überlassen. Man suchte dadurch Streitigkeiten bei der Besetzung vorzubeugen.